

14.03.2006

Tischvorlage

zu TOP 9/20 PA am 15.03.2006
zu TOP 10/22 RR am 23.03.2006

Betr: Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme des Regionalrates

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vom 11.03.2006



im Regionalrat Düsseldorf

Düsseldorf, 11.3.2006

Antrag

**zu TOP 10 der Sitzung des Regionalrates am 23.3.2006
sowie zu TOP 9 des Planungsausschusses am 15.3.2006**

Sehr geehrter Herr Erwin, sehr geehrter Herr Papen,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bringt folgenden Antrag in den Planungsausschuss/Regionalrat ein:

Der Planungsausschuss und der Regionalrat beschließen:

„Der Regionalrat/Planungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME zwar zur Kenntnis, hält diese jedoch für unzureichend, da die Vorschläge zur Rohstoffsicherung im Arbeitsbericht von der bisherigen restriktiven Abgrabungspolitik des Regionalrates Düsseldorf erheblich abweichen und diese Aspekte in der Stellungnahme nicht ausreichend erwähnt werden.

Er bittet die Bezirksregierung daher, ihre Stellungnahme um die in der Begründung genannten Aspekte zu ergänzen und bei der Landesregierung auf eine Veränderung des Arbeitsberichtes Rohstoffsicherung hinzuwirken.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf bittet der Regionalrat die Landesplanungsbehörde ferner, bereits im Vorfeld möglicher Veränderungen der landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffgewinnung in die entsprechenden weiteren Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Die Bezirksplanungsbehörde wird beauftragt, die Landesplanungsbehörde auch über diese Bitte entsprechend zu unterrichten.“

Begründung:

Der Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung stellt den Stellenwert der Rohstoffpotenziale und der Rohstoffindustrie in NRW dar. Er beklagt das „Zurückdrängen rohstoffwirtschaftlicher Belange im Planungsgeschehen“ durch zunehmende Restriktionen aufgrund anderer fachgesetzlicher Grundlagen, die nach Aussage des Berichtes „ein Ausmaß erreichen, das eine verbrauchsnahe Marktversorgung mit Rohstoffen beeinträchtigen könnte“. Daraus wird der Bedarf für eine Neuordnung der Rohstoffsicherung abgeleitet, die in 14 Eckpunkten formuliert wird.

Zwar weist der Rohstoffsicherungsbericht auch auf die große Bedeutung einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen hin, die Vorschläge zur Neuordnung der Rohstoffsicherung laufen diesen Aussagen jedoch diametral

entgegen und weisen in Bezug auf eine nachhaltige Raumentwicklung und die Ziele des GEP 99 gravierende Mängel auf, wie an folgenden Beispielen erläutert werden soll:

1. Bedarfs-Definition

Der Rohstoff-Bedarf orientiert sich laut LEP an der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung. Es gibt keine mengenmäßigen Beschränkungen für den Rohstoffabbau - mit Ausnahme fehlender Nachfrage. **Im Rohstoffsicherungsbericht wird über die regionale Versorgung hinaus explizit der Export der ansässigen Abgrabungsunternehmen in die Bedarfs-Berechnungen eingeschlossen** (S. 26; S.35). Dadurch werden die benötigten Rohstoffmengen und Abbaulächen zusätzlich in die Höhe getrieben. Dies steht im direkten Widerspruch zu einem nachhaltigen Umgang mit den Rohstoffreserven, der vielmehr eine Beschränkung des Verbrauchs als eine weitere Öffnung der Bedarfs-Kriterien anstrebt.

2. Überlastung der Niederrheinischen Bucht

Die besondere Problematik der Niederrheinischen Bucht insbesondere durch die Exporte in die Niederlande wird zwar als mögliche einseitige Überlastung von Teilräumen anerkannt. **Es fehlen jedoch konkrete Aussagen, mit welchen Regulierungsinstrumenten die Landesregierung dieses Problem lösen möchte.** Im Gegenteil wird ein restriktiver Eingriff in die Exportbeziehungen abgelehnt: „Planungsrestriktionen (...) stehen nicht im Einklang mit dem nordrhein-westfälischen Verständnis von offenen Marktbeziehungen zwischen guten Nachbarn“ (S. 35). Die Ablehnung von Planungsrestriktionen mit guter Nachbarschaft gleichzusetzen halten wir für nicht gerechtfertigt.

3. Umgang mit Nutzungskonflikten

Der Abbau von Rohstoffen ist ein direkter Eingriff in Natur und Landschaft, der direkte und indirekte Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden und Natur und Landschaft und auf den Menschen hat. Konflikte mit diesen Schutzgütern sind daher beim Rohstoffabbau die Regel. Angesichts der Flächenknappheit im dichtbesiedelten NRW nimmt der Druck der Abgrabungsindustrie auf die geschützte Flächen wie Naturschutzgebiete und Wasserschutzzonen zu.

Laut Rohstoffsicherungsbericht soll „die Entscheidung in Nutzungskonflikten stärker als bisher die „ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen“ berücksichtigen.“ (S. 37). Weiterhin wird ein „Überdenken pauschaler Flächentabuierungen“ und ein flexibleres Vorgehen an der „Schnittstelle von Rohstoffgewinnung, Wasserschutzzonen und Landschaftsschutzgebieten, das jedenfalls die chancenreiche Einzelfallprüfung nicht ausschließt“ gefordert.

Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung rein ökonomischer Belange widerspricht jedoch dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung der Rohstoffe und einer unvoreingenommenen Abwägung der Belange.

In diesen Aussagen wird deutlich sichtbar, dass die Landesregierung neue Spielräume zur Nutzung geschützter Flächen als Abbaulächen eröffnen will. Dem muss entschieden entgegengewirkt werden!

4. Gleichwertigkeit der Belange von Rohstoffsicherung und Grundwasserschutz

Abgrabungen haben irreversible Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Eine Abgrabung bedeutet den Verlust der Puffer- und Aufbereitungsfunktion der Böden, die sich auch nach Beendigung und Rekultivierung nicht vollständig wiederherstellen lässt. Es gibt zahlreiche Konflikte zwischen den Flächenwünschen der Rohstoffindustrie und Wasserschutzgebieten, da es regelmäßige Korrelationen zwischen ergiebigen Vorkommen von Kiesen und Sanden und Grundwasserleitern gibt.

Der Rohstoffsicherungsbericht sieht die Versorgung mit Rohstoffen als grundsätzlich gleichwertig zur Versorgung mit Trinkwasser an: die planerische Bereitstellung und Absicherung der benötigten heimischen Rohstoffe ist demnach „eine infrastrukturelle Aufgabe, die der Bereitstellung von Energie und Wasser und der Gewährleistung der Mobilität in nichts nachsteht.“(S.7, auch S. 22)

Trinkwasser ist jedoch ein Schutzgut mit überragender Wertigkeit!

Die Aussagen des Berichtes stehen im direkten Widerspruch zu den Schutzziele der EU- WRRL und des LWG NRW:

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Eine Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper muss verhindert werden. Wasser ist nach Art. 1 WRRL „keine übliche Handelsware sondern ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ Das Verschlechterungsverbot soll bereits dann wirken, wenn (eindeutig) die Spannweite des natürlichen Zustands verlassen wird und es soll jeder statistisch nachgewiesene ansteigende Trend bekämpft werden.

Auch das Landeswassergesetz führt in §47 (3) aus: Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen...“

5. Zuständigkeit für das Abgrabungsmonitoring

Die Zuständigkeit für das Abgrabungsmonitoring soll zukünftig beim Geologischen Dienst liegen, der nach Auswertung des Monitorings „entsprechende Empfehlungen an den Regionalrat richtet“. Durch eine Vorauswahl der Abgrabungsflächen durch das Landesamt entfällt jedoch die Möglichkeit, diese im Regionalrat angemessen zu diskutieren. Bedenklich ist insbesondere die Frage der demokratischen Legitimation bei einer Aufgabenverschiebung auf den Geologischen Dienst. Fraglich ist ebenso wie die Ziele des GEP bei der Flächenauswahl durch den GD berücksichtigt werden und eine kommunale Willensbildung transportiert werden sollen. **Das Mitwirkungsrecht des Regionalrates wird durch diese Vorschläge wesentlich geschmälert!**

Bei der Aufstellung des GEP 99 wurde von allen Fraktionen des Regionalrates eine restriktive Flächenausweisungspolitik für den Rohstoffabbau befürwortet. Diese grundsätzliche Haltung würde durch die Verwirklichung der Vorschläge des Rohstoffsicherungsberichtes beeinträchtigt. Zudem würden die Mitbestimmungsmöglichkeiten des Regionalrates bei Durchführung des Monitorings und die Auswahl der Flächen durch den Geologischen Dienst erheblich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund ist eine zustimmende Stellungnahme zum Rohstoffsicherungsbericht nicht sachgemäß.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender